

An die Kantonsregierungen

Bern, 16. Mai 2007

Kontaktperson/
Contact
unser Zeichen/
notre référence

Walter Moser
031 322 38 24 / walter.moser@efv.admin.ch
AK3987

Inkrafttreten der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV)

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin
Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

An der Plenarversammlung vom 24. Juni 2005 wurde die Rahmenvereinbarung für die Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) zuhanden der Ratifikation in den Kantonen verabschiedet. Die IRV regelt Grundsätze und Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich und bildet die Grundlage für interkantonale Zusammenarbeitsverträge in den Bereichen nach Artikel 48a der Bundesverfassung. Gemäss der offenen Formulierung in Art. 1 Abs. 3 IRV können ihr aber auch interkantonale Zusammenarbeitsverträge in andern Aufgabenbereichen unterstellt werden. Ihr Inkrafttreten ist somit nicht mit der Inkraftsetzung der NFA durch den Bundesrat verknüpft. Gemäss Art. 36 tritt sie in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind.

Nachdem bis zum Sitzungsdatum 18 Kantone ihre Beitrittserklärung beim Sekretariat der KdK eingereicht hatten und damit das erforderliche Quorum erreicht worden war, konnte der Leitende Ausschuss an seiner Sitzung vom 11. Mai 2007 feststellen, dass die IRV in Kraft getreten ist.

In der Zwischenzeit ist die Mitteilung des Kantons Bern eingetroffen, wonach auch dieser Kanton per 1. Juli 2007 der IRV beitrifft. Die Liste der beigetretenen Kantone finden Sie in der Beilage. Sie ist zusammen mit dem Vertragstext auch auf der Homepage der KdK veröffentlicht. Die beigetretenen Kantone sind eingeladen, den Vertragstext in ihre Rechtssammlungen aufzunehmen.

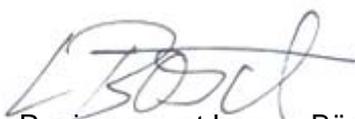
Mit dem Inkrafttreten der IRV können die beigetretenen Kantone ab sofort Vereinbarungen unter sich auf die IRV abstützen. Zudem kann bei Streitigkeiten aus bestehenden oder beabsich-

tigten interkantonalen Verträgen das Streitbeilegungsverfahren nach Art. 31 ff. IRV angerufen werden.

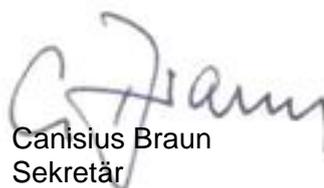
Die Wahl der Mitglieder der Interkantonalen Vertragskommission (IVK), die für das Förmliche Vermittlungsverfahren im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens zuständig ist, wird an der Plenarversammlung vom 28. September 2007 vorgenommen werden. Gestützt auf den Beschluss der Plenarversammlung vom 23. März 2007 zur NFA-Folgeorganisation wurden die regionalen Regierungskonferenzen sowie der Kanton Zürich aufgefordert, dem Leitenden Ausschuss bis zum 20. August 2007 je zwei Nominationsvorschläge zu unterbreiten, damit dieser an seiner Sitzung vom 31. August 2007 die Wahlvorschläge zuhanden der Plenarversammlung aufbereiten kann.

Wir freuen uns, dass bereits heute mit dem Inkrafttreten der IRV eine wichtige Bedingung für die Inkraftsetzung der NFA durch den Bundesrat erfüllt werden kann. Gemäss Art. 24 Abs. 3 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (FiLaG) ist der Bundesrat verpflichtet, bei der Bestimmung des Inkrafttretens der NFA den Stand der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu berücksichtigen. Als Indiz dafür, dass die Kantone gewillt sind, die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich auszubauen, wurde stets die Unterzeichnung der IRV durch eine Mehrheit der Kantone gewertet. Mit dem erfolgten Inkrafttreten der IRV kann dieser Nachweis bereits heute erbracht werden.

Mit freundlichen Grüssen
Konferenz der Kantonsregierungen



Regierungsrat Lorenz Bösch
Präsident



Canisius Braun
Sekretär

Beilage: Liste der beigetretenen Kantone

Kopie an: Sekretariate der regionalen Regierungskonferenzen
Sekretariate der Direktorenkonferenzen und der Konferenz der Staatsschreiber
Projektleitung NFA, EFV, Bundesgasse 3, 3003 Bern



Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV)

Liste der beigetretenen Kantone, Stand 16. Mai 2007

Kanton	Datum der Beitrittserklärung
BE	11. Mai 2007 Beitritt per 1. Juli 2007
LU	31. Juli 2006
UR	4. September 2006
SZ	23. Mai 2006
NW	25. Juli 2006
GL	25. Juli 2006
ZG	4. April 2007
FR	28. November 2006
SO	4. Dezember 2006
BS	1. Dezember 2006
BL	26. September 2006
SH	17. April 2007
AR	19. Januar 2007
SG	7. Februar 2007
GR	30. August 2006
AG	28. Juni 2006
TG	10. April 2007
TI	24. Juli 2006
JU	6. Februar 2007